



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs



Die Gewerkschaft.



Grundkurs- und Prüfungsreglement für Kranführer

Ausgabe 11.11.2009

Grundkurs- und Prüfungsreglement für Kranführer

1. Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung, KranV)

Diese Verordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Kranen getroffen werden müssen.

Zusätzlich zur KranV dient die **EKAS-Richtlinie Nr. 6510 „Kranführerausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen“ (RL 6510)**, Ausgabe November 2007, der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die sichere Verwendung von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen und zeigt den Arbeitgebern einen Weg, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

1.2 Zweck des Reglements

Das Reglement bezweckt die vorschriftsgemässe Durchführung des Grundkurses und der Prüfung für Kranführer im Bauhauptgewerbe. Im Besondern werden die Ziffern 2.1 und 2.2 der RL 6510 entsprechend ergänzt.

2. Organisation

2.1 Trägerschaft

2.1.1 Organisation der Trägerschaft

Die Organisation der "Trägerschaft Grundkurs und Prüfung Kranführer und Prüfung Baumaschinenführer" (kurz *Trägerschaft K-BMF* genannt) ist in den Vereinsstatuten von 11.12.2009 beschrieben. Das vorliegende Reglement bildet die Grundlage für die Verträge einschliesslich Lizenzgebühren mit den Ausbildungsstätten.

2.1.2 Anerkennung von Grundkursen und Prüfungen

Die Anerkennung der Grundkurse und Prüfungen für Kranführer durch die Suva wird für die einzelnen Ausbildungsstätten von der *Trägerschaft K-BMF* besorgt.

3. Grundkurs

3.1 Beschreibung der Ausbildungsstätte (bezüglich Grundkurs)

Die Ausbildungsstätte stellt für die Durchführung des Grundkurses die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung, d.h. geeignete Räumlichkeiten, Anschauungsmaterial und Übungsmöglichkeiten, funktionierende Kursadministration und genügend qualifizierte Ausbilder.

3.2 Zweck des Grundkurses

Der Grundkurs bezweckt die Befähigung der Kranführer zum sicheren Bedienen eines Krans der gewählten Kategorie unter Aufsicht einer geeigneten Person gemäss Ziffer 4.3 RL 6510. Der erfolgreiche Kursabschluss ist Voraussetzung zur Erlangung des Lernfahrausweises für die Übungszeit.

3.3 Organisation des Grundkurses

3.3.1 Kursleitung

Die Aufgaben der Kursleitung sind:

- Vorschriften dieses Reglements und Beschlüsse der *Trägerschaft K-BMF* vollziehen
- Lehrkräfte engagieren
- Aufgaben an Lehrkräfte erteilen
- Schulungsräume, Übungsplätze, Anschauungs- und Übungsmöglichkeiten organisieren
- Ordnungsgemässen Kursablauf überwachen
- Disziplinarfälle gemäss Ziffer 3.5.4 dieses Reglements erledigen

3.3.2 Sekretariat

Das Sekretariat der Kursleitung wird durch die Ausbildungsstätte geführt. Diesem werden die administrative Organisation der Kurse sowie der gesamte Verkehr mit den Kursteilnehmern übertragen.

3.4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidaten

3.4.1 Ausschreibung

Die Kurse und deren Durchführungstermine werden rechtzeitig durch die von der Suva anerkannte Ausbildungsstätte ausgeschrieben. Allgemeine Bedingungen und Kurskosten sind in den Regelungen der Ausbildungsstätte festgehalten.

3.4.2 Anmeldung

Die Anmeldung für den Grundkurs erfolgt nach Ziffer 4.2.2 RL 6510. Danach wird u.a. die Bestätigung des Kandidaten verlangt, dass er über das für ein sicheres Bedienen von Kranen notwendige Vokabular in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügt.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige werden auf spätere Termine verschoben.

3.4.3 Zulassung

Zugelassen ist, wer seine persönliche Eignung nach Ziffer 3 RL 6510 bestätigen kann. Nach erfolgter Kontrolle hat die Ausbildungsstätte die Unterlagen nach Ziffer 3.4 RL 6510 dem Kandidaten zurückzugeben.

3.4.4 Kosten für die Kandidaten

Es ist eine Kursgebühr zu entrichten.

3.5 Durchführung des Grundkurses

3.5.1 Räume für den Grundkurs

Gemäss Ziffer 4.2.3 a) RL 6510.

3.5.2 Arbeitsmittel für den Grundkurs

Gemäss Ziffer 4.2.3 b) RL 6510.

3.5.3 Aufgebot

Der Teilnehmer erhält das Aufgebot rechtzeitig mit nötigen Angaben.

3.5.4 Kursdisziplin

Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Grundkurs regelmässig und nach Möglichkeit ohne Absenzen zu besuchen. Jede Abwesenheit ist der Kursleitung mitzuteilen. Diese führt eine Präsenzliste.

Grobe Verletzung der Kursdisziplin, das Fernbleiben vom Unterricht oder mutwillige Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum können den Ausschluss vom Grundkurs zur Folge haben.

3.6 Lehrplan, Inhalte der Lektionen, Lernziele

3.6.1 Lehrplan

Der Lehrplan beschreibt den inhaltlichen und zeitlichen Kursablauf entsprechend den Anforderungen nach Ziffer 4.2.1 RL 6510.

3.6.2 Inhalte der Lektionen

Die Inhalte der Lektionen sind verständlich und möglichst visualisiert darzustellen. Im Detail gehen die Inhalte der Lektionen aus der Kursunterlage (Kursordner) hervor, welche den Teilnehmern von der Ausbildungsstätte abgegeben wird.

3.6.3 Lernziele

Die Lernziele werden durch die Lernzielkontrolle definiert. Die gestellten Fragen berücksichtigen die geforderten Fachthemen angemessen.

3.7 Kriterien für das Erreichen der Lernziele (Lernzielkontrolle)

Der Grundkurs gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Teilnehmer mindestens 80% der Lektionen besucht und mindestens 60% der gestellten Fragen der Lernzielkontrolle richtig beantwortet hat. Die Beantwortung erfolgt im Auswahlverfahren.

Nach Abschluss des Grundkurses erhält der Teilnehmer eine von der Kursleitung ausgestellte schriftliche Bestätigung des Kursbesuches, worin Erfolg bzw. Nichterfolg festgehalten wird.

3.8 Wiederholen des Grundkurses

Teilnehmer, die den Kurs nicht erfolgreich absolviert haben, können den Kurs zu den Bedingungen von Ziffer 3.4.4 und 3.7 dieses Reglements wiederholen.

3.9 Hinweis auf das Beschwerderecht

Beschwerden über die Art der Durchführung des Kurses sowie gegen Entscheide der Kursleitung sind innert 14 Tagen nach Beendigung des Kurses schriftlich dem Sekretariat der *Trägerschaft K-BMF* einzureichen. Jede Beschwerde muss dabei die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründungen enthalten. Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz die *Trägerschaft K-BMF*. Deren Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die Suva weiter gezogen werden.

3.10 Behandlung der Gesuche auf Erteilung und Verlängerung des Lernfahrausweises

Das Vorgehen für die Erteilung von Ausweisen erfolgt grundsätzlich gemäss Ziffer 5.1 RL 6510.

Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit für Lernfahrausweise sind in Ziffer 5.2 RL 6510 geregelt.

3.11 Angaben über das Ausweisregister

Die Ausbildungsstätte registriert die berechtigten Personen und die beantragten Ausweise nach Ziffer 5.1.3 RL 6510.

3.12 Qualifikation der Ausbilder und Ausbilderinnen

Die Qualifikation der Ausbilder und Ausbilderinnen richtet sich nach Ziffer 2.3 RL 6510.

3.13 Finanzierung des Grundkurses

Für die Finanzierung des Grundkurses ist die Ausbildungsstätte verantwortlich. Zur Kostendeckung werden Kursgebühren erhoben.

4. Prüfung

4.1 Beschreibung der Ausbildungsstätte (bezüglich Prüfung)

Die Ausbildungsstätte stellt für die Durchführung der Prüfung die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung, d.h. geeignete Räumlichkeiten, erforderliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte und Einrichtungen) in geeigneter Umgebung, funktionierende Prüfungsadministration und genügend qualifizierte Prüfungsexperten.

4.2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bezweckt, dass nur Personen den Kranführerausweis erlangen, die in der Lage sind, den Kran der gewählten Kategorie ohne Aufsicht sicher zu bedienen.

4.3 Organisation der Prüfung

4.3.1 Prüfungskommission (PK)

Jeder Prüfungskreis gemäss Artikel 6, Ziffer 11 der Vereinsstatuten *Trägerschaft K-BMF* bezeichnet eine paritätisch zusammengesetzte PK. Diese wird vom Vorstand *Trägerschaft K-BMF* bestätigt. Die PK setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vertretern der Fachverbände (die einzelnen Fachverbände sind angemessen zu berücksichtigen)
- Vertretern der Gewerkschaften Unia und Syna
- allenfalls Vertretern der Kantone

Die PK bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Vizepräsidenten.

Die Mitglieder der PK werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsdauern ist möglich. Die Mitglieder der PK sollen im aktiven Berufsleben stehen und mit dem Einsatz von Baumaschinen sehr gut vertraut sein. Sie erhalten eine Entschädigung, die vorbehältlich kantonaler Regelungen von der Trägerschaft festgelegt wird.

4.3.2 Aufgaben der PK

Die Aufgaben der PK sind:

- Vorschriften dieses Reglements und Beschlüsse der *Trägerschaft K-BMF* vollziehen
- Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung beschliessen
- Jährlichen Prüfungsbericht an die *Trägerschaft K-BMF* erstatten.

Die PK soll während den Prüfungen angemessen präsent sein.

Nahe Verwandte oder der derzeitige Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte von Prüfungskandidaten haben bei der Beschlussfassung über des Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung in den Ausstand zu treten.

4.3.3 Sekretariat der PK

Das Sekretariat der PK wird durch eine der Ausbildungsstätten geführt. Diesem werden die administrative Organisation der Prüfung sowie der gesamte Verkehr mit den Prüfungsteilnehmern übertragen.

4.4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidaten

4.4.1 Ausschreibung

Die Prüfungen und deren Durchführungstermine werden rechtzeitig durch die von der Suva anerkannte Ausbildungsstätte ausgeschrieben. Allgemeine Bedingungen, Prüfungskosten und Prüfungsdauer sind in den Regelungen der Ausbildungsstätten festgehalten.

4.4.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich durch das Einsenden des vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Anmeldeformulars und der geforderten Beilagen an die Ausbildungsstätte. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige werden auf spätere Termine verschoben.

4.4.3 Zulassung

Zugelassen ist, wer die Bedingungen nach Ziffer 4.4.2 RL 6510 erfüllt.

4.4.4 Kosten für die Kandidaten

Es ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

4.5 Durchführung der Prüfung

4.5.1 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Der Ablauf der Prüfung erfolgt gemäss Prüfungsprogramm. Dabei sind die Bedingungen nach Ziffer 4.4.3 a) RL 6510 zu beachten.

4.5.2 Prüfungsorte

Gemäss Ziffer 4.4.3 b) RL 6510.

4.5.3 Arbeitsmittel für die Prüfung

Gemäss Ziffer 4.4.3 c) RL 6510.

4.5.4 Aufgebot

Der Kandidat erhält das Aufgebot rechtzeitig mit den nötigen Angaben.

4.5.5 Prüfungsordnung

Die Prüfung ist nicht öffentlich und wird ständig überwacht. Die praktische und die mündliche Prüfung werden von Prüfungsexperten abgenommen.

4.5.6 Prüfungsdisziplin

Grobe Verletzung der Prüfungsdisziplin oder die mutwillige Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum können den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

4.6 Prüfungsfächer und Anforderungen

4.6.1 Prüfungsfächer

Geprüft werden die Fachthemen nach Anhang 2, Ziffer 1 RL 6510.

4.6.2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen umfassen den gesamten Inhalt der Kursunterlage (Kursordner) des Grundkurses, d.h. es werden nur Prüfungsinhalte abgefragt, deren Antwort oder Lösung in der Kursunterlage beschrieben ist.

Die Prüfungsform und Prüfungsdauer entsprechen Anhang 2, Ziffer 2 RL 6510.

4.7 Beurteilung und Notengebung

Gemäss Anhang 2, Ziffer 3 RL 6510.

Die Noten der Fachthemen werden auf separaten Bewertungsblättern ermittelt. Die Bewertungsblätter werden von den Experten unterzeichnet.

Nach der Prüfung werten die Prüfungsexperten die Prüfungsergebnisse aus.

4.8 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

4.8.1 Bestehen der Prüfung

Gemäss Anhang 2, Ziffer 4 RL 6510.

4.8.2 Wiederholen der Prüfung

Gemäss Anhang 2, Ziffer 5 RL 6510.

Das Resultat der Prüfung wird den Kandidaten durch die Ausbildungsstätte schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird den Kandidaten innerhalb von 20 Tagen nach Mitteilung der Resultate und auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt.

Alle Kandidaten erhalten ein Notenblatt mit den erreichten Fachnoten.

4.9 Behandlung der Gesuche auf Erteilung des Kranführerausweises

Das Vorgehen bei der Erteilung von Ausweisen erfolgt grundsätzlich in Ziffer 5.1 RL 6510.

Die Erteilung des Kranausweises erfolgt nach Ziffer 5.3 RL 6510.

4.10 Hinweis auf das Beschwerderecht

Beschwerden über die Art der Durchführung der Prüfung sowie gegen Entscheide der Prüfungskommission sind innert 14 Tagen nach Beendigung der Prüfung schriftlich dem Sekretariat der *Trägerschaft K-BMF* einzureichen.

Beschwerden über die Nichtzulassung zur Prüfung oder die Verweigerung des Ausweises sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich dem Sekretariat der *Trägerschaft K-BMF* einzureichen.

Jede Beschwerde muss dabei die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründungen enthalten.

Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz die *Trägerschaft K-BMF*. Deren Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die Suva weiter gezogen werden.

4.11 Angaben über das Führen des Ausweisregisters

Die Ausbildungsstätte registriert die berechtigten Personen und die beantragten Ausweise nach Ziffer 5.1.3 RL 6510.

4.12 Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen

Die Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen richtet sich nach Ziffer 2.4 RL 6510.

4.13 Finanzierung der Prüfung

Für die Finanzierung der Prüfung ist die Ausbildungsstätte verantwortlich. Sie erhebt kostendeckende Prüfungsgebühren.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Prüfungsreglement für Kranführer (Ausgabe 2000) und die Wegleitung zum Prüfungsreglement (Ausgabe 2000). Es tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Trägerschaft K-BMF

Der Präsident

J. P. Largo

Der Vizepräsident

D. Mordasini

.....

Zürich, 11.12.2009

.....

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

W. Messmer

D. Lehmann

J.-P. Largo

.....

Gewerkschaft Unia

A. Rieger

H.U. Scheidegger

A. Kaufmann

.....

Gewerkschaft Syna

K. Regotz

W. Rindlisbacher

E. Favre

.....